



*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, das in Ziffer 26 der Resolution [1874 \(2009\)](#) festgelegte und in Ziffer 29 der Resolution [2094 \(2013\)](#) und Ziffer 6 der Resolution [2664 \(2022\)](#) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. April 2024 zu verlängern, beschließt, dass dieses Mandat auch auf die in den Resolutionen [2270 \(2016\)](#), [2321 \(2016\)](#), [2356 \(2017\)](#), [2371 \(2017\)](#), [2375 \(2017\)](#) und [2397 \(2017\)](#) verhängten Maßnahmen Anwendung findet, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 22. März 2024 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 4. August 2023 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, wie in Ziffer 43 der Resolution [2321 \(2016\)](#) erbeten, ersucht ferner darum, dass die Sachverständigengruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 8. September 2023 ihren Halbzeitbericht vorlegt, ersucht außerdem darum, dass dem Ausschuss spätestens am 2. Februar 2024 ein Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorgelegt wird, und *ersucht ferner* darum, dass die Sachverständigengruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat spätestens am 8. März 2024 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, *legt* dem Ausschuss *nahe*, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Sachverständigengruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und *ersucht* die Sachverständigengruppe